

Ordnung
zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft
an der Universität Regensburg
(Promotionsordnung)
Vom 24. Juli 2009

Geändert durch Satzung vom 23. Juli 2014

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht den akademischen Grad einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) der Universität Regensburg aufgrund des Nachweises eines erfolgreich absolvierten wissenschaftlichen Vortrags, einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft (§ 32).

§ 2

Prüfer

Prüfungsberechtigt sind

1. die Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)

2. sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.

3. Hochschullehrer an Hochschulen, mit denen ein Kooperationsabkommen gemäß § 27 bis § 31 besteht, sofern sie nach Maßgabe der Promotionsordnung oder einer vergleichbaren Regelung ihrer Fakultät prüfungsberechtigt sind.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung von Promotionsverfahren ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an

1. der Dekan als Vorsitzender,

2. alle nicht entpflichteten und nicht emeritierten Professoren der Fakultät und alle Privatdozenten, sofern sie an der Universität Regensburg bedienstet sind,

3. zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, die vom Fakultätsrat für ein Jahr gewählt werden.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Im Übrigen richten sich die Verfahrensregelungen nach Art. 41 Abs. 1 BayHSchG, der Ausschluss von Mitgliedern wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ³Bei der Bewertung von Promotionsleistungen dürfen nur die Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die als Prüfer im Promotionsverfahren bestellt worden sind.

(4) ¹Der Promotionsausschuss kann mit einfacher Mehrheit Richtlinien beschließen, die nähere Anforderungen an das Exposé gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6, zusätzliche Anforderungen zur Behandlung von Koautorenschaften bei kumulativen Dissertationen gemäß § 15 Abs. 1 und Empfehlungen zur Erstellung von Berichten nach § 16 Abs. 2 beinhalten. ²Die Richtlinien werden durch Aushang bekannt gemacht. ³Der Aushang kann auch durch Veröffentlichung im Internet geschehen.

§ 4

Betreuungsausschuss, Betreuer

(1) ¹Die Betreuung eines angemeldeten und zugelassenen Bewerbers, die Ausstellung eines Nachweises über einen erfolgreich absolvierten wissenschaftlichen Vortrag (§ 10), die Berichterstattung zur Dissertation sowie die Abnahme der mündlichen Prüfung (Disputation) obliegen dem Betreuungsausschuss. ²Der Betreuungsausschuss besteht aus zwei prüfungsberechtigten Personen im Sinne des § 2. ³Mindestens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss zum Zeitpunkt der Zulassung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angehören.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss wird unverzüglich nach der Zulassung des Bewerbers (§ 9) durch Beschluss des Promotionsausschusses eingesetzt. ²Der Dekan bestellt die Mitglieder

des Betreuungsausschusses zu Prüfern für den Nachweis eines erfolgreich absolvierten wissenschaftlichen Vortrags.

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Dekans die Auswechslung eines Mitglieds des Betreuungsausschusses beschließen, sofern zwingende Gründe dies notwendig machen. ²Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 5

Verfahrensfehler, Prüfungsunfähigkeit, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) Verfahrensfehler sind unverzüglich, spätestens bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend zu machen.

(2) ¹Für die Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit gilt Abs. 1 entsprechend. ²Wird als Grund für die Prüfungsunfähigkeit Krankheit geltend gemacht, sind Art und Dauer der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(3) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Eine Fristverlängerung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise unverzüglich und in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters zu beantragen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Auf Fristen und Termine werden auf Antrag Zeiten angerechnet, in denen die Erfüllung der Promotionsleistungen aus wichtigem Grund, den der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sind. ²Eine Fristverlängerung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise unverzüglich und in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters zu beantragen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Weist der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder körperlicher Beeinträchtigung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, den wissenschaftlichen Vortrag nach §§ 10 bis 13 und die Disputation nach §§ 19 bis 22 in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende des Betreuungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, diese Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6

Bescheide

¹Bescheide, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

³Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten aufgrund der Entscheidungen des Promotionsausschusses, des Dekans oder, soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, aufgrund der Entscheidung der zuständigen Prüfer erlassen.

§ 7

Benotung von Promotionsleistungen

¹Für Prüfungsleistungen im Rahmen des Promotionsverfahrens (Dissertation, Disputation) werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 (summa cum laude),
- 2,0 (magna cum laude),
- 3,0 (cum laude),
- 4,0 (rite),
- 5,0 (insufficenter).

²Nur für außerordentliche Leistungen soll die Note 1,0 (summa cum laude) vergeben werden.

³Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. ⁴Diese Zwischenwerte sind nur im Bereich von 1,0 bis 4,0 zulässig.

II. Anmeldung und Zulassung

§ 8

Anmeldung zur Promotion, Rücktritt

(1) ¹Die Anmeldung zur Promotion erfolgt durch einen Antrag auf Zulassung. ²Der Antrag ist schriftlich an den Dekan zu richten und bis spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Promotionsausschusses abzugeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die geforderten Unterlagen und Nachweise (§ 9 Abs. 2) beizufügen.

(3) ¹Ein zur Promotion angemeldeter Kandidat kann durch schriftlichen Antrag an den Dekan seinen Rücktritt vom Promotionsverfahren erklären. ²Ein Rücktritt nach Einreichen der Dissertation (§ 15 Abs. 3) ist jedoch nicht mehr möglich.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind, dass der Kandidat

1. an einer deutschen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Masterprüfung oder an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung abgelegt hat, in welcher mindestens die Gesamtnote „gut“ (Notendurchschnitt bis einschließlich 2,50) erzielt worden ist, und im gesamten Studienverlauf (z.B. im Bachelor- und Masterstudium) grundsätzlich Leistungen im Umfang von mindestens 300 Kreditpunkten nach dem ECTS-System (KP) abgelegt hat, oder
2. an einer ausländischen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Abschlussprüfung abgelegt hat, in welcher mindestens die Gesamtnote „gut“ (Notendurchschnitt bis einschließlich 2,50) erzielt worden ist, sofern sie vom Promotionsausschuss unter Beachtung von Art. 63 Satz 1 BayHSchG als gleichwertig zu einem Abschluss nach Nr. 1 anerkannt wurde, oder

3. an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes eine andere als eine wirtschaftswissenschaftliche Abschlussprüfung abgelegt hat, in welcher mindestens die Gesamtnote „gut“ (Notendurchschnitt bis einschließlich 2,50) erzielt worden ist oder die Promotionsvoraussetzungen der Fakultät erfüllt, an der die Abschlussprüfung abgelegt wurde, sofern sie vom Promotionsausschuss unter Beachtung von Art. 63 Satz 1 BayHSchG als gleichwertig zu einem Abschluss nach Nr. 1 anerkannt wurde, oder

4. einen Abschluss nach Nr. 1 bis 2 mit der Gesamtnote "befriedigend" (Notendurchschnitt von über 2,50 bis einschließlich 3,50) abgelegt hat und der Promotionsausschuss eine besondere wissenschaftliche Befähigung feststellt oder

5. einen Abschluss nach Nr. 3 mit einer Gesamtnote abgelegt hat, die einer nach Nr. 4 vergleichbaren Unterschreitung entspricht und der Promotionsausschuss eine besondere wissenschaftliche Befähigung feststellt.

²Bewerber, deren fachliche Qualifikation nach den Nummern 1 bis 5 nicht festgestellt worden ist, können vom Promotionsausschuss unter Auflagen zugelassen werden. ³Der Promotionsausschuss kann hierfür die Erbringung näher zu bestimmender Prüfungsleistungen, wie z.B. das Absolvieren von Modulen/Seminaren aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften innerhalb einer bestimmten Frist festlegen.

⁴Die Zulassung setzt ferner voraus, dass zwei Prüfer im Sinne von § 2 zur Mitwirkung im Betreuungsausschuss bereit sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen;
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht an der Universität bedienstet ist;
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung bzw. eine beglaubigte und übersetzte Abschrift des Zeugnisses der Abschlussprüfung eines im Ausland absolvierten vergleichbaren Studiengangs;
4. eine Erklärung von zwei Prüfern im Sinne des § 2, dass sie zur Mitwirkung im Betreuungsausschuss bereit sind;
5. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht schon eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
6. eine kurze Beschreibung des Dissertationsvorhabens (Exposé).

(3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
3. eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder
4. unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne von Art. 69 BayHSchG ist.

(4) Wird dem Antrag auf Zulassung stattgegeben, so erhält der Bewerber den Status eines Doktoranden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(5) ¹Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag auf Zulassung schriftlich mit. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Ist nach der Zulassung in einem Zeitraum von drei Jahren kein Fortgang bei der Abfassung der Dissertation zu erkennen, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Betreuern die Zulassung widerrufen. ²Zuvor ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Widerspricht er dem Widerruf der Zulassung, setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation.

III. Wissenschaftlicher Vortrag

§ 10

Zweck und Verfahren

(1) Der wissenschaftliche Vortrag soll sicherstellen, dass der Doktorand mit dem Stand der Forschung in seiner Disziplin vertraut ist und das Thema seiner Dissertation in einen breiteren wissenschaftlichen Rahmen einzuordnen vermag.

(2) ¹Der wissenschaftliche Vortrag umfasst ein etwa 30minütiges öffentliches Referat des Kandidaten bei Anwesenheit der Betreuer über mit seinem Dissertationsthema zusammenhängende sachliche oder methodische Grundfragen sowie eine wissenschaftliche Aussprache. ²Vortrag und Aussprache dauern zusammen bis zu 60 Minuten. ³Die wissenschaftliche Aussprache ist öffentlich. ⁴Sie erfolgt zwischen dem Kandidaten, den Betreuern und weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsausschusses, sofern letztere eine Teilnahme wünschen. ⁵Mit Zustimmung der Mitglieder des Betreuungsausschusses kann die Prüfung auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 11

Fristen und Termine

(1) ¹Der wissenschaftliche Vortrag soll spätestens 12 Monate vor Einreichung der Dissertation erbracht werden. ²Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Doktoranden eine Abweichung von dieser Frist beschließen.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss bestimmt den Termin des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags und der öffentlichen wissenschaftlichen Aussprache im Benehmen mit dem Doktoranden innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist und teilt diesen dem Dekan mit. ²Der Dekan lädt den Doktoranden und die Mitglieder des Betreuungsausschusses mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich ein. ³Der Termin der Prüfung, das Thema des Vortrags sowie die Mitglieder des Betreuungsausschusses werden durch Aushang des Dekanats spätestens 10 Tage vor der Prüfung öffentlich bekannt gegeben.

§ 12

Ergebnis der Prüfung

(1) ¹Der wissenschaftliche Vortrag gilt als bestanden, wenn beide Prüfer dies aufgrund des Referates und der wissenschaftlichen Aussprache schriftlich bestätigen, andernfalls ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden. ²Eine Benotung erfolgt nicht.

(2) ¹Der wissenschaftliche Vortrag gilt als nicht abgelegt, wenn der Doktorand den anberaumten Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt. ²Legt der Doktorand eine begründete Entschuldigung vor und wird diese vom Promotionsausschuss

anerkannt, so bestimmt der Betreuungsausschuss einen weiteren Termin für den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Promotionsstudium im Benehmen mit dem Doktoranden.

(3) ¹Ist der wissenschaftliche Vortrag bestanden, so wird die schriftliche Bestätigung zu den Prüfungsakten genommen. ²Ein Zeugnis wird nicht ausgestellt.

§ 13

Wiederholung

(1) Ist der wissenschaftliche Vortrag nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich mit.

(2) ¹Ein nicht bestandener wissenschaftlicher Vortrag kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag an den Dekan auf Zulassung zur Wiederholung kann nur binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen gestellt werden. ³§ 11 Abs. 2 und § 12 gelten für die Wiederholung entsprechend.

(3) ¹Wird der wissenschaftliche Vortrag ein zweites Mal nicht bestanden oder stellt der Doktorand innerhalb der festgelegten Frist keinen Antrag auf Zulassung zur Wiederholung, so gilt das Promotionsverfahren an der Universität Regensburg als endgültig nicht bestanden. ²Der Dekan erteilt dem Doktoranden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

IV. Dissertation

§ 14

Gegenstand

¹Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, durch die der Doktorand seine Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen soll. ²Sie soll die wissenschaftliche Erkenntnis fördern.

§ 15

Anforderungen

(1) Die Dissertation kann aus einer Monografie oder aus mehreren Schriften (kumulative Dissertation) bestehen und muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Abfassung auch in französischer Sprache genehmigen.
2. Sie muss in druckreifer Form vorliegen.
3. Der Doktorand soll grundsätzlich alleiniger Verfasser der Dissertation sein.
4. Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens gewesen sein.

(2) Das Einreichen der Dissertation setzt den Nachweis eines erfolgreich absolvierten wissenschaftlichen (§ 10 Abs. 2) Vortrags voraus.

(3) ¹Die Dissertation ist in dreifacher Ausfertigung und als digitale Datei beim Dekan einzureichen. ²Mit der Dissertation ist eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage darüber abzugeben, dass die eingereichte Dissertation den Erfordernissen des Abs.1 Nr. 3, 4 genügt und nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind (siehe Anlage).

§ 16

Berichterstattung über die Dissertation

(1) ¹Der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie der Absätze 2 und 3 vorliegen. ²Ist dies der Fall, so leitet er je ein Exemplar der Dissertation an die Mitglieder des Betreuungsausschusses weiter und bestellt diese zu Berichterstattern.

(2) ¹Die Berichterstatter müssen sich in getrennten, voneinander unabhängigen Berichten für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aussprechen. ²Die Berichterstatter sollen ihre Berichte spätestens vier Monate nach ihrer Bestellung beim Dekan eingereicht haben. ³Die Berichte können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Jeder Berichterstatter schlägt eine Note für die Dissertation entsprechend § 7 vor. ²Die Empfehlung, die Dissertation abzulehnen, entspricht der Note "insuffizienter". ³Wenn bei mindestens einem Gutachten die Note "insuffizienter" vergeben wird, kann der Promotionsausschuss die Beseitigung der Mängel in angemessener Frist zulassen. ⁴Eine solche Rückgabe der Dissertation an den Bewerber ist nur einmal zulässig.

§ 17

Einsichtsrecht und Stellungnahmen des Promotionsausschusses

(1) ¹Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses können die Berichte innerhalb einer Auslagefrist von zwei Wochen einsehen und eine Kopie anfordern. ²Die Bekanntgabe der Einsichtsmöglichkeit erfolgt durch das Dekanat in entsprechender Form.

(2) Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät können innerhalb der Frist des Abs. 1 beim Dekan eine eigene schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 18

Annahme und Note der Dissertation

(1) ¹Über die Annahme und Gesamtnote der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Berichte der Berichterstatter und den von ihnen gemäß § 16 Abs. 2 vorgeschlagenen Noten sowie unter Berücksichtigung der zusätzlichen Stellungnahmen gemäß Abs. 2 nach Ablauf der Frist des § 17 Abs. 1 Satz 1. ²Liegen keine zusätzlichen Stellungnahmen gemäß Abs. 2 vor, so berechnet sich die Gesamtnote der Dissertation als ungewichtetes Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten.

(2) ¹Enthalten die Berichte und Stellungnahmen divergierende Befunde bezüglich der Annahme der Dissertation oder unterscheiden sich die Benotungen der Berichte oder Stellungnahmen um mehr als 1,0 oder ergeben sich aus einer Stellungnahme wichtige neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der Dissertation, so kann der Promotionsausschuss nach Ablauf der Auslagefrist zusätzliche Berichterstatter bestellen. ²Vor einer Entscheidung über die Anforderungen von Zusatzberichten sind die Berichterstatter und die Verfasser von Stellungnahmen zu hören.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

(4) Die eingereichten Exemplare der Dissertation sowie die Berichte, Zusatzberichte und Stellungnahmen verbleiben in jedem Fall bei der Fakultät.

V. Disputation

§ 19

Zweck und Verfahren

(1) ¹In der Disputation sollen die Hauptergebnisse der Dissertation erörtert werden. ²Dabei wird geprüft, ob der Doktorand sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.

(2) ¹In der Disputation trägt der Doktorand mindestens 30 Minuten die Ergebnisse seiner Dissertation vor. ²Vortrag und anschließende Prüfung dauern zusammen höchstens 90 Minuten. ³Die Disputation ist öffentlich.

§ 20

Disputationsausschuss, Fristen und Termine

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so bestellt der Dekan einen Disputationsausschuss und bestimmt den Vorsitzenden des Disputationsausschusses. ²Der Disputationsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Betreuungsausschusses (Disputationsgegner). ³Der Dekan kann weitere Mitglieder in den Disputationsausschuss bestellen. ⁴Diese müssen Prüfer im Sinne von § 2 sein.

(2) ¹Der Disputationsausschuss bestimmt den Termin der Disputation im Benehmen mit dem Doktoranden. ²Zum Disputationstermin wird der Doktorand vom Dekan mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich geladen.

§ 21

Ergebnis der Prüfung

(1) ¹Die Disputation ist bestanden, wenn beide Disputationsgegner die Disputationsleistung gemäß § 7 jeweils mit der Note 4,0 oder besser bewertet haben. ²Bewertet einer der Disputationsgegner die Disputationsleistung mit der Note "insuffizienter", so stellt der Disputationsausschuss mehrheitlich fest, ob die Disputation bestanden ist. ³Wird das Bestehen festgestellt, so gilt die Disputation als mit der Gesamtnote 4,0 bewertet.

(2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 wird eine Gesamtnote durch Mittelung ohne Rundung gebildet. ²Das Ergebnis wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 22

Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag an den Dekan auf Zulassung zur Wiederholung kann nur binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen gestellt werden. ³Für die Wiederholung gelten § 20 und § 21 entsprechend.

(2) ¹Wird die Disputation ein zweites Mal nicht bestanden oder stellt der Doktorand innerhalb der festgelegten Frist keinen Antrag auf Wiederholung, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden. ²Der Dekan erteilt dem Doktoranden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VI. Gesamtergebnis der Promotion, Doktorgrad

§ 23

Gesamtnote der Promotion

(1) In die Gesamtnote einer erfolgreichen Promotion gehen die Gesamtnote der Dissertation zu 2/3 und die Gesamtnote der Disputation zu 1/3 ein.

(2) Das rechnerische Ergebnis nach Abs. 1 wird den Noten wie folgt zugeordnet:

bis unter 1,30 = summa cum laude

1,30 bis unter 2,50 = magna cum laude

2,50 bis unter 3,50 = cum laude

3,50 bis 4,00 = rite

über 4,0 = insufficienter.

(3) Das Ergebnis der Promotion teilt der Dekan dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit.

§ 24

Promotionsurkunde, Doktorgrad

(1) ¹Über das Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. ²Diese enthält das Thema der Dissertation, die Gesamtnote nach § 23 Abs. 2 in Worten, nicht aber das Ergebnis nach § 23 Abs. 1. ³Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. ⁴Eine Ausfertigung der Promotionsurkunde wird zum Promotionsakt genommen.

(2) ¹Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Doktorand zur Führung des Doktorgrades berechtigt. ²Die Promotionsurkunde ist auszuhändigen, wenn der Doktorand seine Verpflichtungen nach § 26 erfüllt hat.

VII. Druckerlaubnis und Pflichtexemplare

§ 25

Druckerlaubnis

(1) Vervielfältigung wie Publikation der angenommenen und bewerteten Dissertation können nur mit schriftlicher Erlaubnis des Dekans erfolgen (Druckerlaubnis).

(2) ¹Die Druckerlaubnis ist zu erteilen, wenn das zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar von den Berichterstattern gebilligt worden ist. ²Die Billigung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Doktorand empfohlene Änderungen durchführt.

(3) Mit der Erteilung der Druckerlaubnis ist dem Doktoranden die Form, in der die Dissertation zu vervielfältigen oder zu publizieren ist, mitzuteilen.

§ 26

Pflichtexemplare

(1) ¹Innerhalb eines Jahres seit der Mitteilung nach § 23 Abs. 3 hat der Doktorand 80 Exemplare der Dissertation in der vorgeschriebenen Form beim Dekan einzuliefern. ²Mit der Einlieferung hat der Doktorand eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eingelieferten Exemplare inhaltlich nicht von dem Exemplar abweichen, für das die Druckerlaubnis erteilt wurde.

(2) ¹Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Aufsatz in einer oder mehreren Zeitschriften oder in vergleichbaren Publikationsmedien, so sind statt der 80 Pflichtexemplare sechs Exemplare der Publikation oder sechs Sonderdrucke in zusammengeführter und als Dissertationsleistung gekennzeichnete Form einzuliefern. ²Soll die Dissertation elektronisch veröffentlicht werden, so ist statt der 80 Pflichtexemplare eine elektronische Version abzuliefern, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind; weiter sind für die Archivierung sechs Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen (Fadenheftung oder eine hochwertige Klebebindung), dem Dekanat unentgeltlich abzuliefern.

(3) Die Verpflichtung zur Ablieferung von sechs Exemplaren oder Sonderdrucken gilt als erfüllt, wenn

1. die Dissertation als selbständige Veröffentlichung erscheint und ein Verlagsvertrag vorgelegt wird, in dem der Verlag sich verpflichtet, sechs Pflichtexemplare unmittelbar an die Fakultät zu liefern;

2. die Dissertation im Wesentlichen ungekürzt in einer oder mehreren Zeitschriften oder in vergleichbaren Publikationsmedien erscheint und eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Schriftleitung vorgelegt wird, dass die Dissertation verbindlich zur Veröffentlichung angenommen worden ist und der Doktorand die Sonderdrucke in zusammengeführter und als Dissertationsleistung gekennzeichnete Form beim Dekan eingeliefert hat.

(4) ¹Die Verpflichtung des Doktoranden zur Ablieferung von 80 Exemplaren seiner Dissertation lebt wieder auf, falls die Pflichtexemplare beziehungsweise Sonderdrucke gemäß Abs. 3 nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Mitteilung nach § 23 Abs. 3 beim Dekanat eingehen. ²Diese Verpflichtung ist innerhalb eines weiteren Jahres zu erfüllen; eine Fristverlängerung gemäß Abs. 5 ist nicht zulässig.

(5) Auf schriftlich begründeten Antrag des Doktoranden kann der Dekan in besonderen Fällen die Frist des Abs. 1 verlängern, höchstens jedoch um zwei weitere Jahre.

(6) Versäumt der Doktorand die Frist des Abs. 1 oder 4, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

VIII: Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten

§ 27 Gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg mit der ausländischen Institution eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und

2. die Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Institution als auch nach Maßgabe dieser Ordnung erfolgt ist.

(2) ¹Die Dissertation kann an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg oder an der ausländischen Institution vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Institution vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Regensburg bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Regensburg vorgelegt, ist § 28 anzuwenden; wird sie an der ausländischen Institution vorgelegt, ist § 29 anzuwenden.

(4) ¹Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Institution, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Institution stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest. ³In der Vereinbarung nach Abs. 1 sind die entsprechenden Notenäquivalenzen festzulegen.

(5) Nimmt die Institution, an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

§ 28 Vorlage der Arbeit an der Universität Regensburg

(1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Regensburg und einen Hochschullehrer der ausländischen Institution. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 27 Abs. 1.

(2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2.

(3) Wurde die Dissertation an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg angenommen, so wird sie der ausländischen Institution zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) ¹Erteilt die ausländische Institution diese Zustimmung, so findet der wissenschaftliche Vortrag gemäß § 10 an der Universität Regensburg statt. ²Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 4 können an der Aussprache nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Institution teilnehmen, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.

(5) ¹Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Institution jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

§ 29 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Institution

(1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Institution und einen der Universität Regensburg. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 27 Abs. 1.

(2) Die Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.

(3) ¹Wurde die Dissertation an der ausländischen Institution angenommen, so wird sie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Institution nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 27 Abs. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens der hiesige Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. ⁴Der Dekan benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(4) ¹Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Institution angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. ²Die Universität Regensburg erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Institution fortgesetzt wird.

§ 30 Ausstellung der Doktorurkunde

(1) ¹Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg und von der ausländischen Institution eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. ²Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. ³Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Regensburg sowie denen der ausländischen Institution erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg und der ausländischen Institution treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 27 Abs. 1. ²Dieser Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der Urkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 31 Pflichtexemplare

(1) Bei einer nach §§ 27 und 28 in Regensburg durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 27 Abs. 1 getroffenen Vereinbarung.

(2) ¹Bei einer nach §§ 27 und 29 an der ausländischen Institution durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Institution maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 27 Abs. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Regensburg.

(3) Die zuständige Fakultät der Universität Regensburg kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 30 auszustellenden Doktorurkunde von der Ablieferung der geforderten Exemplare abhängig machen.

IX. Ehrenpromotion

§ 32

Ehrenpromotion

Das Ehrenpromotionsverfahren richtet sich nach der Ehrenpromotionsordnung der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung (§ 1 Abs. 2).

X. Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 33

Einsichtnahme

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Einsicht in die Promotionsakten gewährt.

§ 34

Ungültigkeit der Promotion

¹Stellt sich nachträglich heraus, dass die in § 9 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren oder dass sich der Doktorand bei der Anfertigung der Dissertation oder in der Disputation unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und die

Promotionsurkunde für ungültig. ²Eine bereits ausgehändigte Urkunde hat der Doktorand zurückzugeben.

§ 35

Aberkennung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zur Promotion angemeldet sind, legen die Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften ab, längstens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. ²Sie können durch eine Erklärung an den Dekan wählen, die Prüfungen nach den Vorschriften dieser Satzung abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg
Universität Regensburg
Der Präsident

Anlage (zu § 15 Abs. 3)

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen:

1.
2.
3.
-

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Versicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Ort, Datum Unterschrift

Unterschrift des die Versicherung an Eides Statt aufnehmenden Beamten

Unterschrift

Richtlinien gemäß § 3 Abs. 4 der Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg (Promotionsordnung)

§1

Zeitplan

Eine Einschreibung für das Promotionsstudium ist in der Regel nicht erforderlich, aber möglich. Diese Einschreibung soll nicht länger als drei Jahre in Anspruch genommen werden. Die Regelzeit zur Erstellung beträgt drei Jahre. Etwa ein Jahr nach Beginn der Promotion soll das Exposé vorgelegt werden und die Zulassung beantragt werden. Nach einem weiteren Jahr soll der wissenschaftliche Vortrag stattfinden. Gegen Ende des dritten Jahres soll die Dissertationsschrift eingereicht werden.

§2

Exposé

Das Exposé gem. § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Promotionsordnung muss wie folgt gegliedert sein und soll ohne Literaturverzeichnis nicht mehr als 5 Seiten umfassen.

1. Arbeitstitel
2. Problemstellung
 - 2.1. Wissenschaftlicher Schwerpunkt der Arbeit
 - 2.2. Forschungsfragen
3. Methoden
 - 3.1. Bei empirischen Arbeiten das geplante Forschungsdesign und empirische Methoden
 - 3.2. Bei theoretischen Arbeiten eine Skizze des theoretischen Ansatzes
4. Erwarteter Beitrag für die Wissenschaft und ggf. für die Praxis
5. Zeitplan zur Erstellung der Arbeit
6. Literatur
7. Betreuer

Sollte ein Betreuer nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg sein, ist dem Exposé ein Lebenslauf des externen Betreuers als Anhang beizufügen.

§3

Kumulative Dissertation

(1) Besteht die Dissertation aus mehreren Schriften (kumulative Dissertation) und ist der Doktorand nicht nur alleiniger Autor der Schriften, so muss die Anzahl der Schriften mindestens drei betragen. Diese Schriften dürfen jedoch nicht alle identisch von verschiedenen Doktoranden eingereicht werden.

(2) Die Schriften müssen in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften oder vergleichbaren Publikationsmedien veröffentlicht oder eingereicht und zur Begutachtung angenommen worden sein. Die Einreichung ist den Gutachtern durch Vorlage einer Kopie der Eingangsbestätigung des Verlags oder Herausgebers nachzuweisen.

(3) Die Arbeiten müssen im Wesentlichen während der Betreuung durch den Betreuer entstanden sein. Sofern die Schriften bereits veröffentlicht sind, ist der Beginn der Betreuung

nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt regelmäßig durch die Einschreibung als Doktorand. Ersatzweise ist eine Erklärung des Doktoranden vorzulegen.

(4) Sind eine oder mehrere Schriften nicht allein vom Doktoranden verfasst, so ist den Berichterstatter für jede dieser Schriften eine gemeinsame Erklärung aller Verfasser vorzulegen, wie hoch der Anteil des Doktoranden an dieser ist. Kommt eine Einigung unter den Autoren trotz der schriftlichen Aufforderung des Doktoranden unter angemessener Fristsetzung oder aus einem anderen Grunde, den der Doktorand nicht zu vertreten hat, nicht zustande, so ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass der Anteil des Doktoranden an der Schrift dem Kehrwert der Anzahl der Autoren entspricht.

(5) Die Summe der Anteile an den Schriften muss den Betrag von 1,50 überschreiten.

(6) Auf Antrag des Doktoranden kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere weit überdurchschnittliche Qualität der Beiträge, beschließen, von den Anforderungen gemäß Abs. 1, 3 und 5 abzuweichen.

(7) Der Arbeit ist eine Einleitung voranzustellen. Am Ende der Schriften ist eine übergreifende Schlussbetrachtung anzufertigen. Die Einleitung und die Schlussbetrachtung sind vom Doktoranden alleine zu verfassen.

§4

Berichterstattung bei kumulativen Dissertationen

Die Berichterstatter sollen im Rahmen des Berichts auch zu den Erfolgsaussichten der Publikation der Schriften in den referierten wissenschaftlichen Zeitschriften oder vergleichbaren Publikationsmedien nach § 3 Abs. 2 Stellung nehmen.

§ 5

Zusatzurkunde zur Promotionsurkunde

Der Doktorand erhält eine Zusatzurkunde zur Promotionsurkunde, die neben dem Gesamtergebnis in Worten nach § 23 Abs. 2 der Promotionsordnung auch das rechnerische Ergebnis nach Abs. 1, die Gesamtnote der Dissertation und die Gesamtnote der Disputation in Worten und Zahlen enthält.

§6

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Promotionsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg vom ...

Regensburg, den ...

Universität Regensburg

Der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Anlage (zu § 3 Abs. 4)

Gemeinsame Erklärung der Koautoren nach § 3 Abs. 4 der Richtlinien gemäß § 3 Abs. 4 der Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg (Promotionsordnung)

"Wir erklären hiermit, dass der Beitrag „[Titel]“ in etwa zu nachfolgenden Anteilen den einzelnen Koautoren zuzurechnen ist:"

1. % dem Autor [Name 1]

2. % dem Autor [Name 2]

3. % dem Autor [Name 3]

.....

Ort, Datum Unterschrift aller Koautoren